

Stuttgart, 03.09.2019

**Einladung zum Landesverbandstag des CCVBaWü e.V.,
am Samstag, den 19. Oktober 2019 um 11.00 Uhr in Stuttgart**

Liebe Mitglieder des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Baden-Württemberg e.V.,

hiermit laden wir Euch herzlich zum offiziellen Verbandstag des CCVBaWü e.V ein.

Der Verbandstag findet am **Samstag, den 19.10.2019**
von 11 bis 13 Uhr
in der Jugendherberge Stuttgart International
Haußmannstr. 27, 70188 Stuttgart

statt.

- Vorläufige Tagesordnung**
1. Begrüßung und Bericht des Präsidiums
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Entlastung des Präsidiums
 5. Anträge
 - a) Neufassung der CCVBaWü-Satzung (siehe Anlage)
 - b) weitere Anträge
 6. Sonstiges

Anträge müssen bis zum 20.09.2019 per E-Mail an ccvbw@ccvd.de bei uns eingegangen sein.

Ordentliche Mitglieder im CCVBaWü e.V. haben je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der 31.12. des Vorjahres. Bei erst später in den CCVBaWü aufgenommenen Mitgliedern der Aufnahmezeitpunkt.

Wir bitten um Mitteilung über eure Teilnahme für den Verbandstag bis spätestens 30.09.2019 im CCVD Backoffice.

Mit freundlichen Grüßen,
Euer CCVBaWü-Präsidium



ENTWURF
Satzung
des
Cheerleading und Cheerperformance
Verband Baden-Württemberg e.V.

**Neufassung, die zur Mitgliederversammlung Ende Oktober zur
Abstimmung steht**

Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Zweck	3
1.3 Grundsätze für die Tätigkeit	3
1.4 Vergütung der Verbandsarbeit	4
1.5 Aufgaben	5
1.6 Ordnungen	6
2 Mitglieder	7
2.1 Mitgliedschaft	7
2.2 Erwerb der Mitgliedschaft	7
2.3 Beendigung der Mitgliedschaft	8
2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
2.5 Beiträge, Gebühren, Umlagen	12
3 Organe und Funktionen	12
3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte	12
3.2. Landesverbandstag	12
3.3 Präsidium	16
3.4. Verbandsgerichtsbarkeit	17
3.5 Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü)	18
3.6 Kassenprüfer	18
4 Schlussbestimmung	18
4.1 Auflösung des Verbands	18
4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften	19

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 Der Verband führt den Namen "Cheerleading und Cheerperformance Verband BaWü" nachfolgend kurz CCVBaWü genannt. Der CCVBaWü ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- 1.1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.1.4 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Männer oder Frauen beziehen.
- 1.1.5 Sämtliche Organe des CCVBaWü haben über ihre Sitzungen Protokolle anzufertigen, die das Präsidium in Verwahrung nimmt.
- 1.1.6 Die Farben des Verbandes sind die baden-württembergischen Landesfarben (schwarz-gold).
- 1.1.7 Der CCVBaWü ist Mitglied im Landessportbund oder vergleichbaren Institutionen oder strebt deren Mitgliedschaft an.

1.2 Zweck

- 1.2.1 Der CCVBaWü ist die Vereinigung der Cheerleading und Cheerperformance betreibenden Vereine und Abteilungen in Baden-Württemberg. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
- 1.2.2 Der CCVBaWü verfolgt die Pflege und Förderung des Cheerleading- und Cheerperformance-Sports. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Sportlerinnen und Sportler, insbesondere der Jugend.

1.3 Grundsätze für die Tätigkeit

- 1.3.1 Der CCVBaWü ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der öffentlichen Finanzverwaltung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 1.3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.3 Der CCVBaWü ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVBaWü verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexueller Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- 1.3.4 Der CCVBaWü tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) ist Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3.5 Die Ordnungen des CCVBaWü sowie ergänzend die Ordnungen des CCVD sind in der jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung.
- 1.3.6 Das Präsidium kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung des Landesverbandstages vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

1.4 Vergütung der Verbandsarbeit

- 1.4.1 Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.4.2 Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- 1.4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 1.4.4 Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG in der jeweils gültigen Fassung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

- 1.4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dabei können auch Mitglieder des Präsidiums als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt und vergütet werden. Ein mit Präsidiumsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet - im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Präsidiumsmitglieds (gleich aus welchem Rechtsgrund), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 1.4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten usw.
- 1.4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 1.4.8 Vom geschäftsführenden Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 1.4.9 Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVBaWü alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

1.5 Aufgaben

- 1.5.1 Der CCVBaWü stellt die Interessenvertretung der Sportarten Cheerleading und Cheerperformance in Baden-Württemberg sicher.
- 1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVBaWü gehören insbesondere:
- (a) die Ausschreibung und Vergabe von offiziellen Landesmeisterschaften und offenen Meisterschaften,
 - (b) die Zusammenarbeit mit dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD) und die Zusammenarbeit mit dessen Mitgliedern,
 - (c) die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Cheerleading und Cheerperformance als Sport,
 - (d) die Förderung des Cheerleading und Cheerperformance als Leistungs-, Breiten, Freizeit-, Schul- und Showsport,

- (e) die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Aktiven (u.a. Juroren, Trainer, Funktionäre, Referenten, Mitarbeiter),
- (f) Durchführung und Vergabe von Verbandscamps,
- (g) das Doping im Sport mit allen gebotenen Mitteln zu bekämpfen,
- (h) Synergieeffekte durch Zusammenarbeit der baden-württembergischen Vereine fördern,
- (i) Führung eines Wettkampfpasssystems inklusive der Verwaltung in Kooperation und Abhängigkeit der Vorgaben des CCVD.

1.6 Ordnungen

1.6.1 Der CCVBaWü kann folgende Ordnungen erlassen:

- (a) Geschäftsordnung,
- (b) Finanzordnung,
- (c) Rechts- und Verfahrensordnung,
- (d) Ordnung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend BaWü
- (e) Ethikordnung (Good Governance, Prävention sexualisierter Gewalt),
- (f) Wahlordnung,
- (g) Datenschutzverordnung.

1.6.2 Die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Ethikordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung werden vom Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Alle weiteren Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Bei Ablehnung wird der Landesverbandstag zur abschließenden Beschlussfassung angerufen.

1.6.3 Für sämtliche Ordnungen gilt, dass sie der Satzung nicht widersprechen dürfen.

1.6.4 Darüber hinaus erkennt der CCVBaWü die Satzung und Ordnungen des Cheerleading und Cheerperformance Verbandes Deutschland e.V. (CCVD) an.

1.6.5 Wurden im CCVBaWü keine Regelungen/Ordnungen/Richtlinien erlassen, gelten die des CCVD ergänzend adaptiert auf den CCVBaWü, sofern sie der Satzung und Ordnungen des CCVBaWü nicht widersprechen.

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

2.1.1 Mitglied im CCVBaWü können Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen. Dem CCVBaWü gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

- 2.1.2 Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Abteilungen von Vereinen, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports bzw. des Cheerleading und Cheerperformance zur Aufgabe gestellt haben und deren Satzungen den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des §59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem CCVBaWü zu melden. Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen der Satzung der CCVBaWü nicht widersprechen.
- 2.1.3 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für Cheerleading und/oder Cheerperformance hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums und unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung hierzu ernannt. Ehrenmitglieder werden beitrags- und abgabefrei geführt.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft ist unter Beifügung der Satzung, des aktuellen Mitgliederverzeichnisses sowie unter Angabe von Namen und Anschrift des geschäftsführenden Präsidiums digital über das CCVD Backoffice zu beantragen.
- 2.2.2 Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ablehnung.
- (a) Bei positivem Bescheid wird der Antrag schriftlich durch das Präsidium bestätigt.
 - (b) Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Beschwerde zu, über die der Landesverbandstag zu befinden hat.
- 2.2.3 Neu aufgenommene Mitglieder erlangen erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages ihre satzungsgemäßen Rechte.
- 2.2.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zum CCVBaWü unterwirft sich das Mitglied, bei Vereinen auch deren Mitglieder, den Satzungen und Ordnungen des CCVBaWü und der überregionalen Verbände.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch sie erworbene Rechte. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.

- 2.3.2 Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist (30. September) zum Ende des laufenden Kalenderjahres per Benachrichtigung an das Präsidium erfolgen. Im Falle des Austrittes erlischt die Beitragspflicht erst zum Jahresende.
- 2.3.3 Mitglieder, Funktionäre usw. haben vor ihrem Ausscheiden auf Verlangen des Präsidiums Rechenschaft abzulegen und alle verbandseigenen Gegenstände und Unterlagen auszuhändigen.
- 2.3.4 Ein Mitglied kann bei erheblichen Verstößen gegen seine Mitgliederpflichten durch Beschluss des Präsidiums aus dem CCVBaWü ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Termin der Präsidiumssitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Benennung der Verstöße und sämtlicher Gründe der Entscheidung schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Rechtsmittel der Berufung zum Landeshauptausschuss einzulegen. Der Landeshauptausschuss entscheidet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Verfahrensvorschriften endgültig.
- 2.3.5 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlusserklärung bedarf. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger offener Beiträge bleibt vom Austritt oder Ausschluss unberührt.
- 2.3.6 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff AO nicht mehr erfüllt.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.4.1 Die Mitglieder haben das Recht
- (a) auf Nutzung der Leistungen des CCVBaWü und der übergeordneten Verbände in Form von Beratung in Fragen der Verwaltung, Ausbildung, Organisation und den Regularien des Wettkampfbetriebes,
 - (b) auf Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstagen,

- (c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVBaWü oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading gelistet sind,
- (d) auf Antragstellung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVBaWü oder CCVD bestehen und die Vereine/Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading gelistet sind,
- (e) auf die Belegung eines Wahlamtes, sofern die Volljährigkeit erreicht ist sowie keine offenen Zahlungsaufforderungen seitens des CCVBaWü oder CCVD bestehen und die Vereine/Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheerleading gelistet sind.

2.4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (a) die Satzung und die Ordnungen des CCVBaWü einzuhalten,
- (b) die Beiträge und Gebühren des CCVBaWü und CCVD innerhalb der gegebenen Fristen zu entrichten,
- (c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des CCVBaWü zu befolgen und zu vollziehen,
- (d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des CCVBaWü einzusetzen,
- (e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
- (f) nicht das Ansehen des CCVBaWü oder CCVD zu schädigen,
- (g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten,
- (h) den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten,
- (i) ihre Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading zu listen.

2.4.3 Der CCVBaWü hat das Recht, Daten seiner Mitglieder unter Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen zu sammeln und Mitgliederstatistiken zu erheben.

2.4.4 Die Mitglieder des CCVBaWü sind verpflichtet, Mitgliederstatistiken mit Stand 01.01 bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu melden. In diesem Datenbestand sind die Abmeldungen von Einzelmitgliedern zum 31.12. des Vorjahres berücksichtigt.

Diese Abgabe der Daten kann digital über Internetportale und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Email vom CCVBaWü von den Mitgliedsvereinen /-abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem/-programm des CCVD (BackOffice) definiert.

Die Abweichung der Mitgliederstatistik aus dem CCVD-BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesverbänden) zu der Meldestatistik des Landessportbund (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von zehn Prozent nicht über-/unterschreiten. Der CCVD und CCVBaWü sind berechtigt auf Grund der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner zehn Prozent) im laufenden Jahr Beitragsnachberechnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD und CCVBaWü Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Meisterschaften vor.

Weiterhin kann der CCVD und CCVBaWü bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

- 2.4.5 Der CCVBaWü hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere der jeweilige Landessportbund oder vergleichbare Institutionen und der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVBaWü hat das Recht, aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.
- 2.4.6 Abmeldungen von Einzelmitgliedern eines Mitgliedsvereins sind nur mit Wirkung zum nächsten 31.12. möglich. Analog ist der Status von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft nur zum Stichtag des nächsten 31.12. möglich. Anmeldungen sowie der Wechsel von der passiven zur aktiven Einzelmitgliedschaft sind jederzeit möglich. Ausnahmen dieser Regelung kann das Präsidium des CCVBaWü in Einzelfällen beschließen. Die Einzelmitgliedschaft sowie der aktive Status hat mindestens ein Jahr Bestand.
- 2.4.7 Bestehen offene Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem CCVBaWü, CCVD oder anderen Verbänden, kann ihm durch Präsidiumsbeschluss des CCVBaWü die Teilnahme an Meisterschaften und Veranstaltungen untersagt werden. Analog können ihm sämtliche Stimmrechte temporär aberkannt werden.
- 2.4.8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband:
 - (a) Der Verband verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. übergeordnete Verbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Verbandes, die auf der Homepage des Verbandes unter www.bawü.de eingesehen werden kann.

- (b) Die Mitglieder sind verpflichtet, im CCVD BackOffice ihre Kontaktdaten stets aktuell zu halten (Mitteilungspflicht). Dies betrifft sowohl die Postanschriften und die E-Mail-Adressen, als auch die Namen der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.
- (c) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verband.
- (d) Entstehen dem Verband Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verband gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (e) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Verbandsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Verbandes in den Medien - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verband das Herausstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Mitglieder als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Verbandes.

2.4.9 Verbandskommunikation:

- (a) Die Kommunikation und Information im Verband erfolgt per E-Mail oder Homepage-Publikationen www.bawü.de. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Die Kenntnisnahme von Informationen ist eine Holschuld des Mitgliedes.
- (b) Alle Informationen über den Verband sind auf der Homepage des Verbandes unter www.bawü.de verfügbar.
- (c) Innerhalb des Verbandes zwischen einzelnen Amtsinhabern und zwischen Mitarbeitern ist es zulässig, wenn Informationen zum Verbandsbetrieb auch über Messenger-Dienste (wie z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verband die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

2.4.10 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des CCVBaWü ergeben, können zwischen ihnen und dem CCVBaWü vertraglich geregelt werden.

2.5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

2.5.1 Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Finanzordnung regelt. Außerdem können Umlagen erhoben werden. Diese sind einmalige, von den Mitgliedsvereinen zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 100 % eines Jahresbeitrages des jeweiligen Mitgliedsvereins möglich sind. Über Zahlung und Höhe der Umlage entscheidet der Landesverbandstag mit Zweidrittelmehrheit.

3 Organe und Funktionen

3.1. Organe, Ausschüsse und Beauftragte

3.1.1 Organe des CCVBaWü sind:

- (a) Landesverbandstag,
- (b) Präsidium,
- (c) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend BaWü (CCJBaWü).

3.1.2 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und/oder Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.

3.2. Landesverbandstag

3.2.1 Dem Landesverbandstag steht die Entscheidung in allen Landesverbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des CCVBaWü übertragen sind. Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören insbesondere:

- (a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern,
- (b) Wahl der Kassenprüfer,
- (c) Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- (d) Beschluss über die Genehmigung des Haushaltsplans,
- (e) Beschluss über die Satzung und anderer Ordnungen, soweit diese Satzung keine andere Regel vorsieht,
- (f) Beschluss über den Erlass von Amnestien,
- (g) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (h) Beschluss über die Auflösung des CCVBaWü.

3.2.2 Der Landesverbandstag besteht aus:

- (a) Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- (b) Mitgliedern des Präsidiums,
- (c) Ehrenmitgliedern.

3.2.3 Der ordentliche Landesverbandstag findet jährlich statt. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

3.2.4 Das Präsidium beruft den ordentlichen Landesverbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder via Homepage-Publikation auf www.bawü.de unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung eines ordentlichen Landesverbandstages muss mindestens folgende Punkte vorsehen:

- (a) Bericht Präsidium,
- (b) Bericht Kassenprüfer,
- (c) Entlastung Präsidium,
- (d) Beschluss über Neuwahlen des Präsidiums (in jedem geraden Jahr),
- (e) Beschluss über wirksame Anträge.

3.2.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig.

3.2.6 Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin des ordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge inklusive finaler Tagesordnung auf der Homepage des CCVBaWü: www.bawü.de.

3.2.7 Ein außerordentlicher Landesverbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Einberufungsfrist für einen außerordentlichen Landesverbandstag wird aufgrund ihrer Dringlichkeit auf zwei Wochen gesetzt. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Landesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt spätestens fünf Tage vor dem außerordentlichen Landesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenfassung der Anträge auf der Homepage des CCVBaWü: www.bawü.de bekannt.

3.2.8 Im Landesverbandstag haben Sitz und Stimme:

- (a) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat ein gewichtetes Wahlrecht. Es gilt eine Stimme je fünfzig angefangene als aktiv angemeldete Einzelmitglieder. Es gelten die Einzelmitglieder jedes ordentlichen CCVBaWü-Mitgliedvereins/-abteilung, die am 01.01. des Wahljahres im

CCVBaWü gemeldet sind und ihre Statistik bis zum 31.01. des Wahljahres gemäß Satzung eingereicht haben.

(b) Jedes Präsidiums- und Ehrenmitglied erhält eine Stimme.

3.2.9 Ein Mitglied, welches dem CCVBaWü bereits am 31.12. angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31.01. des Folgejahres meldet, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem CCVBaWü hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.

3.2.10 Das Stimmrecht wird durch den anwesenden Delegierten ausgeübt, der dazu mit einer schriftlichen Vollmacht des geschäftsführenden Organs ausgestattet ist. Eine Stimmenübertragung und -kumulierung ist nicht möglich.

3.2.11 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3.2.12 Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Zusammenfassung der Anträge für den Landesverbandstag durch das Präsidium oder der Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.

3.2.13 Wahlen

(a) Das Präsidium ernennt einen Wahlleiter aus dem Landesverbandstag. Nähere Einzelheiten zur Durchführung können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden,.

(b) Wahlen werden i.d.R. schriftlich durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und/oder wenn kein anwesender Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Wenn der Landesverbandstag es auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten beschließt, können Wahlen für mehrere oder alle Ämter in einer Blockwahl zusammengefasst werden. Ergibt der erste Wahlgang keine einfache Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine einfache Mehrheit ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die relativ zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten betrachtet meisten Stimmen erhält.

Lässt sich durch Stimmgleichheit in der Stichwahl kein gewählter Kandidat ermitteln, ist innerhalb von acht Wochen ein erneuter

Landesverbandstag zu terminieren. Der Wahlvorgang beginnt von vorne. In der Zwischenzeit bleibt das aktuelle (alte) Präsidium bzw. die bestehende Präsidiums(einzel)besetzung, die nicht durch eine Wahl eindeutig neu besetzt werden konnte, im Amt,

- (c) Vorschläge für neue Präsidiumskandidaten, müssen innerhalb der Antragsfrist vor dem entsprechenden Landesverbandstag beim aktuellen Präsidium schriftlich oder via Mail oder Fax eingereicht werden. Die Beweislast des Antragseingangs liegt beim Antragsteller. Eine Zustimmung des Vorschlagskandidaten muss in analoger Form mit dem formulierten Vorschlag eingereicht werden. Die Kandidatenvorschläge sind in analoger Form der Anträge vor dem Landesverbandstag den Mitgliedern zu publizieren.
- (d) Die Wahl beim Landesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert als Präsidiumsbeschluss zu erfolgen.

3.2.14 Die Landesverbandstagleitung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Nähere Einzelheiten zur Leitung eines Landesverbandstages können in einer Geschäfts- oder Wahlordnung geregelt werden.

3.2.15 Über jeden Landesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVBaWü www.bawü.de zur Verfügung zu stellen ist.

3.2.16 Es steht dem Präsidium frei, zum Landesverbandstag Gäste mit beratenden Stimmen zu laden.

3.3 Präsidium

3.3.1 Das Präsidium nimmt die Aufgaben des CCVBaWü gemäß Satzung wahr, soweit diese nicht anderen Organen des CCVBaWü ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Landesverbandstag sie nicht anders geregelt hat.

3.3.2 Das Präsidium besteht aus Präsident, zwei Vizepräsidenten, dem Vizepräsident für Finanzen und dem Jugendwart.

3.3.3 Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.

3.3.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident und die Vizepräsidenten.

- 3.3.5 Für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
- 3.3.6 Das Präsidium wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von zwei Jahren in jedem geraden Jahrgang gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Landesverbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft oder die Amtsperiode ausläuft mit dem Zeitpunkt der Neuwahl. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers.
- Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit kann das Präsidium dieses vakante Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächsten Landesverbandstag besetzen. Die zuvor kommissarisch besetzte nachgewählte Präsidiumsbesetzung endet mit der Laufzeit des allgemeinen Präsidiumswahlzyklus. Ein anderes Präsidiumsmitglied kann aber auch das Amt des ausscheidenden Präsidiumsmitglieds bis zur turnusmäßigen Neuwahl mit übernehmen. Das Präsidium wird dadurch entsprechend verkleinert.
- 3.3.7 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend BaWü (CCJBaWü) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.
- 3.3.8 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ein Antrag ist beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit der JA-Stimmen erhält.
- Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- 3.3.9 Ein Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. Auch in diesem Falle genügt die einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren sollte stets nach Anordnung durch den Präsidenten schriftlich durchgeführt werden. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.
- 3.3.10 Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern des Präsidiums zur Verfügung zu stellen ist (ggf. auch digital).

3.3.11 Die Sitzungsleitung des Präsidiums obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

3.3.12 Zur Erfüllung der Aufgaben können Beisitzer sowie Referenten des Präsidiums vom Präsidium hauptamtlich oder ehrenamtlich (ggf. auch nur temporär) ernannt und entlassen/abberufen werden. Analog können Beisitzer und Referenten aus dem Landesverbandstag vorgeschlagen und via Wahlvorgang mit einfacher anwesender Stimmenmehrheit gewählt oder abberufen werden. Die Anzahl der Beisitzer und Referenten ist nicht bestimmt. Ihre Amtszeit endet spätestens parallel mit der des Präsidiums. Im Präsidium haben Beisitzer und Referenten lediglich eine beratende Stimme.

3.4. Verbandsgerichtsbarkeit

3.4.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch das Sport- und Verbandsschiedsgericht des Bundesverbandes wahrgenommen.

3.5 Cheerleading und Cheerperformance Jugend BaWü (CCJBaWü)

3.5.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend BaWü (CCJBaWü) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVBaWü. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Buchhalterisch in Bezug auf die Steuerpflicht und die Geschäftstätigkeit ist die Organisation unselbstständig. Ihr oberstes Organ ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü).

3.5.2 Die CCJBaWü gibt sich eine eigene Ordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.

3.6 Kassenprüfer

3.6.1 Jeder ordentliche Landesverbandstag eines geraden Jahrganges wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht auf Einblick in die Kassenführung des CCVBaWü einschließlich der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü). Sie prüfen die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des CCVBaWü. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Landesverbandstag und dem Präsidium bekannt zu geben.

3.6.2 Die Kassenprüfer können in ununterbrochener Reihenfolge nur bei einstimmiger Wahl wiedergewählt werden.

- 3.6.3 Bei Bedarf kann der CCVBaWü die Aufgaben der Kassenprüfung und fällige Steuererklärungen an einen professionellen Steuerberater vergeben.

4 Schlussbestimmung

4.1 Auflösung des Verbands

- 4.1.1 Über die Auflösung des CCVBaWü kann der Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Landesverbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- 4.1.2 Bei Auflösung des CCVBaWü oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVBaWü an den Landessportbund oder vergleichbare Institutionen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

4.2. Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

- 4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landesverbandstag **2019** am **19.10.** mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.2.2 Die Verbandsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
- 4.2.3 Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.